



UNIVERSITÄT
DES
SAARLANDES

Univ.-Prof. Dr. Gerd Waschbusch
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre,
insbesondere Rechnungswesen und Finanzwirtschaft
Universität des Saarlandes
Saarbrücken

Grundzüge der BWL

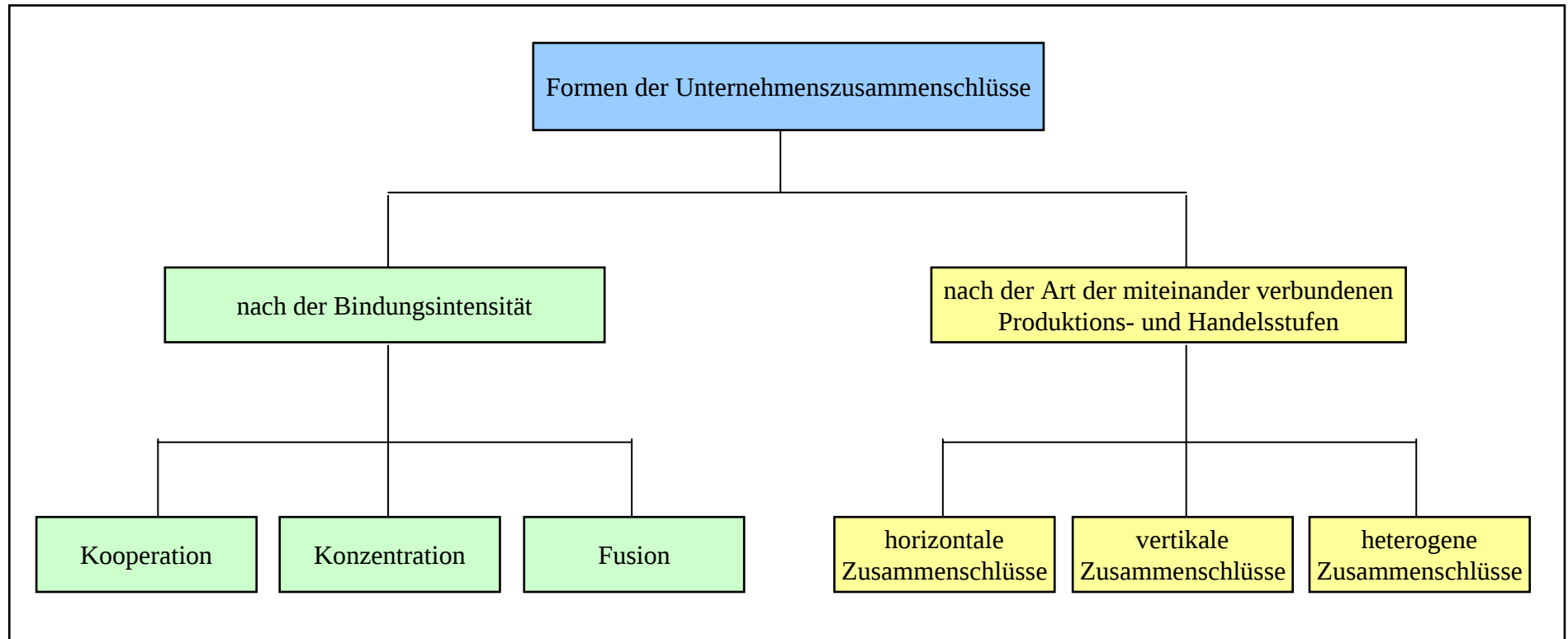
Teil A2: Bilanzierung

WS 2004/2005

Anlagen-Bilanz8

Re . Fi
LEHRSTUHL FÜR BWL
RECHNUNGSWESEN
& FINANZWIRTSCHAFT

Bei einem **Unternehmenszusammenschluss** handelt es sich um die Verbindung von **bisher rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Unternehmungen** zu größeren Wirtschaftseinheiten, ohne dass dadurch die rechtliche Selbstständigkeit und die wirtschaftliche Entscheidungsautonomie der beteiligten Unternehmungen aufgehoben werden muss, aber als Folge hiervon aufgehoben werden kann.



- ▶ Die **Kooperation** ist gekennzeichnet
 - durch eine **freiwillige**, in der Regel vertraglich abgesicherte **Zusammenarbeit** von Unternehmungen in Form der Abstimmung (Koordinierung) von Funktionen (bspw. in den Bereichen Beschaffung, Absatz und/oder Produktion) oder der Ausgliederung von Funktionen und Übertragung auf eine gemeinschaftliche Einrichtung
und
 - durch die **rechtliche** und in den nicht der freiwilligen (vertraglichen) Zusammenarbeit unterworfenen Bereichen **auch wirtschaftliche Selbstständigkeit** der beteiligten Unternehmungen.

- ▶ Eine **Konzentration** liegt vor, wenn ein Unternehmenszusammenschluss durch kapitalmäßige und/oder vertragliche Bindungen zur **Aufhebung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit** einer beteiligten Unternehmung führt, obwohl deren **rechtliche Selbstständigkeit gewahrt** bleibt.
- ▶ Von einer **Fusion** (Verschmelzung) wird gesprochen, wenn Unternehmungen beim Zusammenschluss nicht nur ihre **wirtschaftliche**, sondern **auch** ihre **rechtliche Selbstständigkeit aufgeben**, sodass nach dem Zusammenschluss **nur noch eine rechtliche Einheit** (Einheitsunternehmen) existiert.

- ▶ Zusammenschlüsse auf der **horizontalen Ebene** sind Vereinigungen von Unternehmungen der **gleichen Produktions- und Handelsstufe** (z.B. mehrere Schuhfabriken, mehrere Warenhäuser).
- ▶ Zusammenschlüsse auf der **vertikalen Ebene** entstehen durch die Vereinigung von Unternehmungen **aufeinander folgender Produktions- und Handelsstufen**.
- ▶ Zusammenschlüsse auf der **heterogenen Ebene** (auch anorganische bzw. konglomerate Zusammenschlüsse) liegen vor, wenn weder eine vertikale noch eine horizontale Verbindung gegeben ist, sondern Unternehmungen **unterschiedlicher Branchen** und/oder **unterschiedlicher Produktions- und Handelsstufen** sich vereinigen.

Ziele eines horizontalen Unternehmenszusammenschlusses

- ▶ Erringen gemeinsamer Marktmacht gegenüber Lieferanten, Abnehmern und Kapitalgebern,
- ▶ Ausschaltung der bisher bestehenden Konkurrenz zwischen den zusammengeschlossenen Unternehmungen,
- ▶ Schaffung einer marktbeherrschenden Stellung gegenüber nicht angeschlossenen Unternehmungen des gleichen Wirtschaftszweiges,
- ▶ Koordinierung oder gemeinsame Durchführung bestimmter Funktionen (z.B. Bildung von Arbeitsgemeinschaften im Baugewerbe, Bildung von Bankenkonsortien zur Emission von Wertpapieren oder zur Finanzierung von Großprojekten, Bildung von Interessengemeinschaften zur Durchführung gemeinsamer Grundlagenforschung, Zusammenarbeit im Produktionsbereich zwecks Schaffung optimaler Betriebsgrößen, gleichmäßiger Auslastung vorhandener Kapazitäten sowie Rationalisierung durch Normung und Typung, Schaffung einer gemeinsamen, rationeller arbeitenden Vertriebsorganisation),
- ▶ Vergrößerung des „innerbetrieblichen“ Arbeitsmarktes,
- ▶ Wahrung gemeinsamer Interessen in Wirtschaftsfachverbänden oder Arbeitgeberverbänden.

Ziele eines vertikalen Unternehmenszusammenschlusses

	Rückwärtsintegration	Vorwärtsintegration
Inhalt	Verbindung mit Unternehmungen vorgelagerter Produktions- und Handelsstufen	Verbindung mit Unternehmungen nachgelagerter Produktions- und Handelsstufen
Beispiele	Ölraffinerie kauft eine Ölförderungsgesellschaft, Wurstwarenhersteller beteiligt sich an einer Rinder- und Schweinezucht, Automobilhersteller übernimmt einen Zuliefererbetrieb	Ölraffinerie kauft ein Tankstellennetz, Wurstwarenhersteller beteiligt sich an Groß- und Einzelhandelsläden, Automobilhersteller übernimmt mehrere Automobilhändler
Ziele	Risikominimierung durch Sicherung der Rohstoff- und Energieversorgung sowie der rechtzeitigen Anlieferung von Zuliefererteilen	Risikominimierung durch Sicherung des Absatzes

Modifiziert entnommen aus Wöhe, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 21. Aufl., München 2002, S. 304.

- ▶ Steigerung des Unternehmenswachstums durch Teilhabe an der positiven Entwicklung anderer Branchen bzw. Märkte,
- ▶ Reduzierung bestehender Abhängigkeiten in der bisherigen Branche,
- ▶ Sicherung der Unternehmenszukunft durch eine bessere Risikoverteilung.

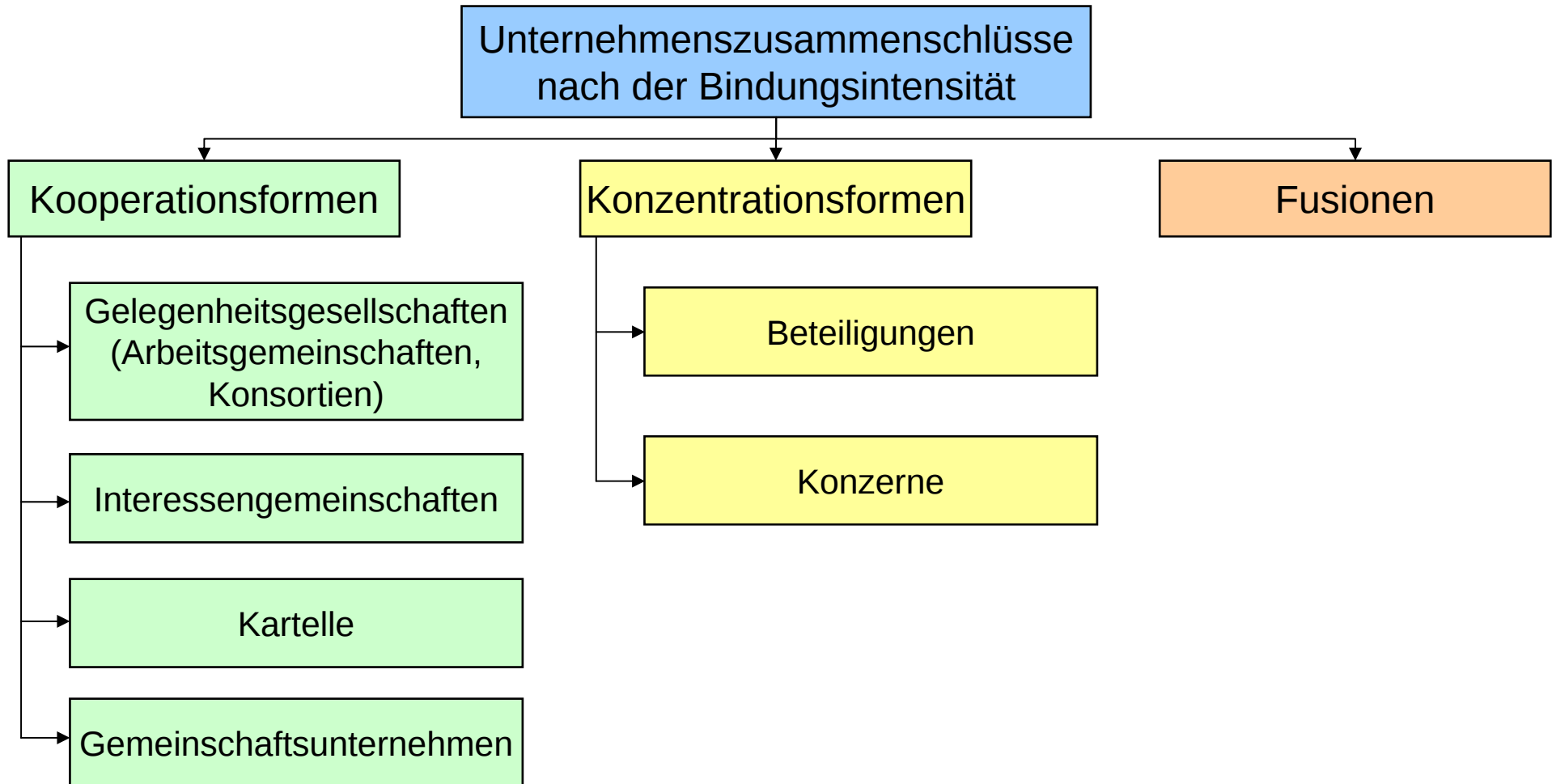
Ziele eines Unternehmenszusammenschlusses im **Verwaltungsbereich**:

- ▶ Reduzierung der Gemeinkosten im Verwaltungsbereich (beispielsweise durch die gemeinsame Nutzung von Verwaltungseinrichtungen),
- ▶ Durchführung von Gemeinschaftsprojekten in den Bereichen Aus- und Weiterbildung sowie im Informations- und Nachrichtenwesen.

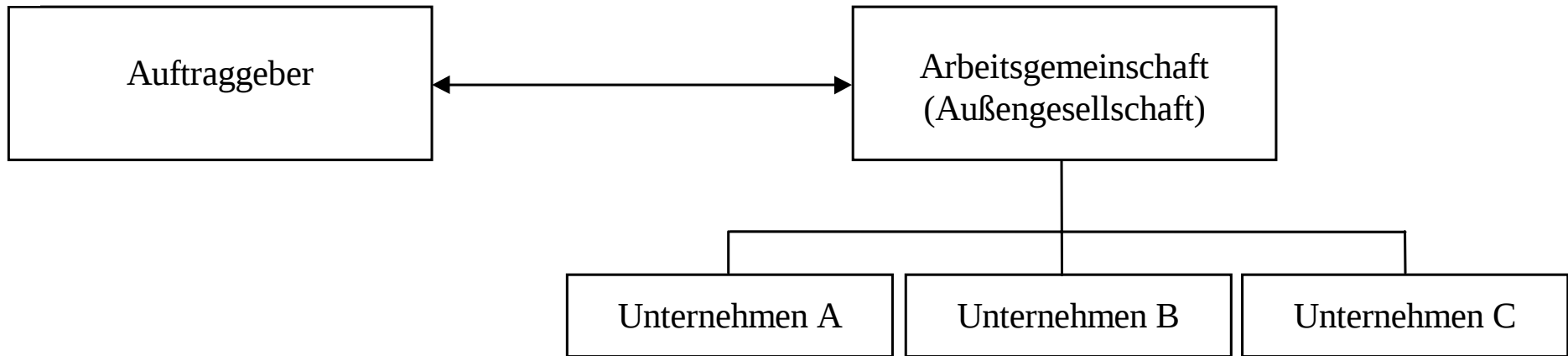
Ziele eines Unternehmenszusammenschlusses im **Finanzbereich**:

- ▶ Verbesserung der Möglichkeiten zur Aufbringung hoher Kapitalbeträge für besonders große und kapitalintensive Investitionen,
- ▶ Reduzierung der Kapitalbeschaffungskosten als Großnachfrager von Fremdkapital,
- ▶ Erhöhung der Kreditwürdigkeit durch eine breitere Eigenkapitalbasis,
- ▶ Finanzierung von Großprojekten (z.B. Bau eines Staudamms, einer großen Autobahnbrücke, olympischer Wettkampfstätten),
- ▶ Reduzierung der Gesamtsteuerlast durch eine Verlagerung der Vermögens- und Gewinnbesteuerung in niedrig besteuerte Gebiete bzw. Länder.

Unternehmenszusammenschlüsse nach der Bindungsintensität

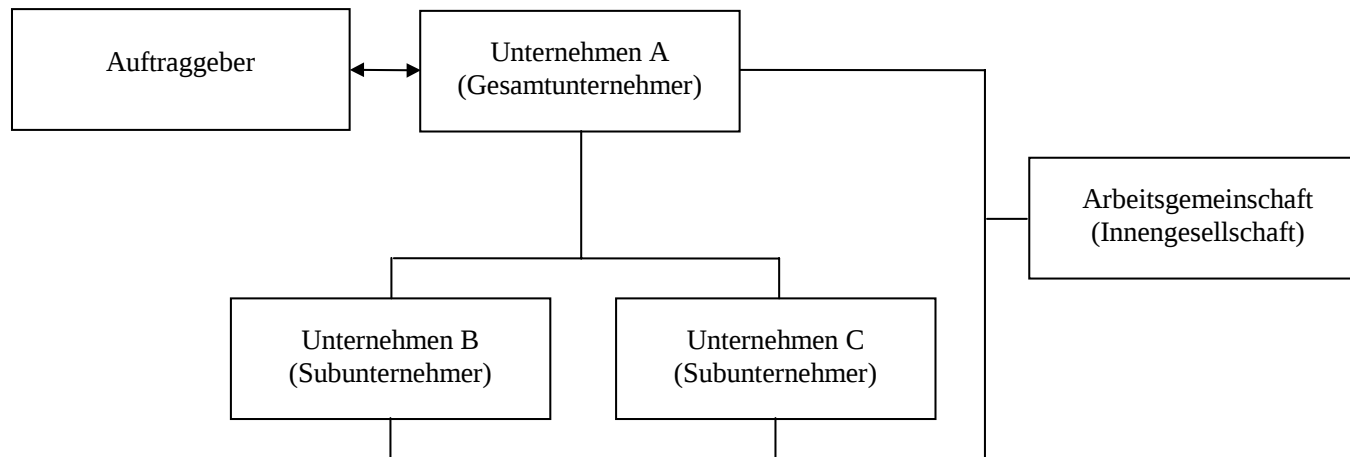
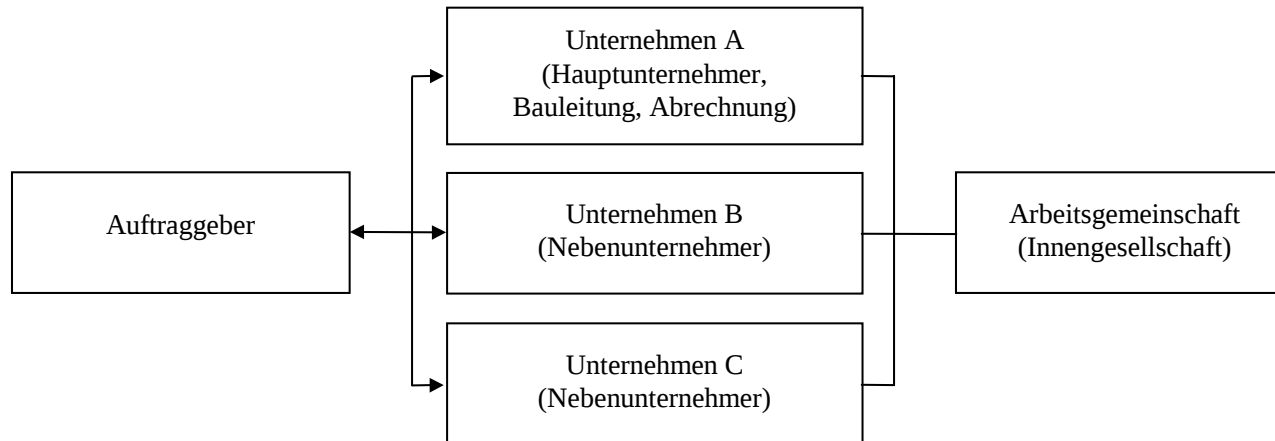


Modifiziert entnommen aus Wöhe, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 21. Aufl., München 2002, S. 302.

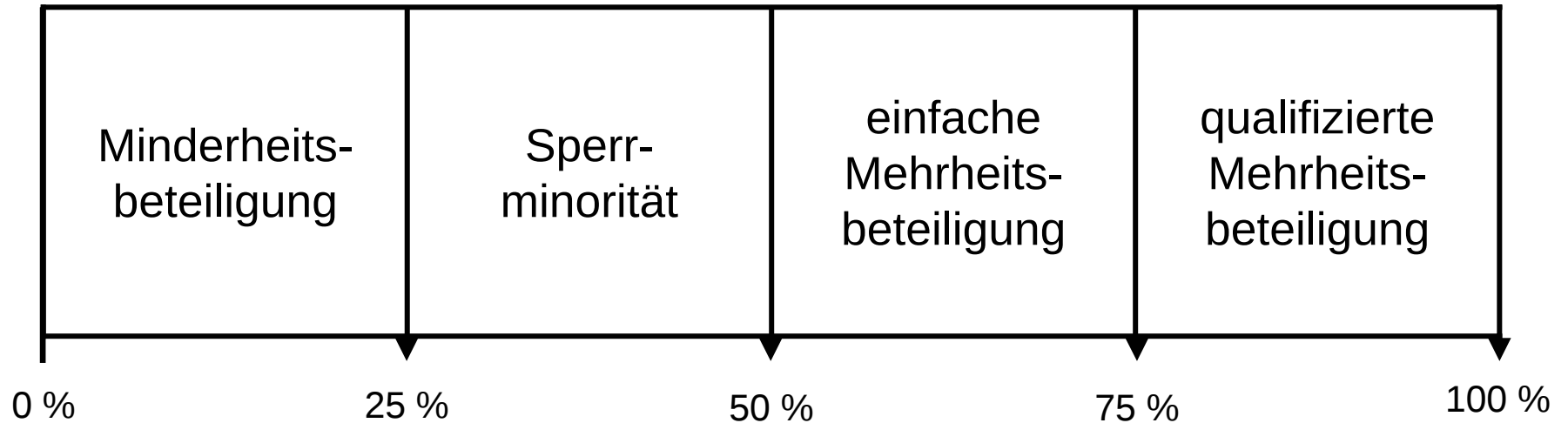


Entnommen aus Wöhe, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 21. Aufl., München 2002, S. 310.

Unechte Arbeitsgemeinschaften

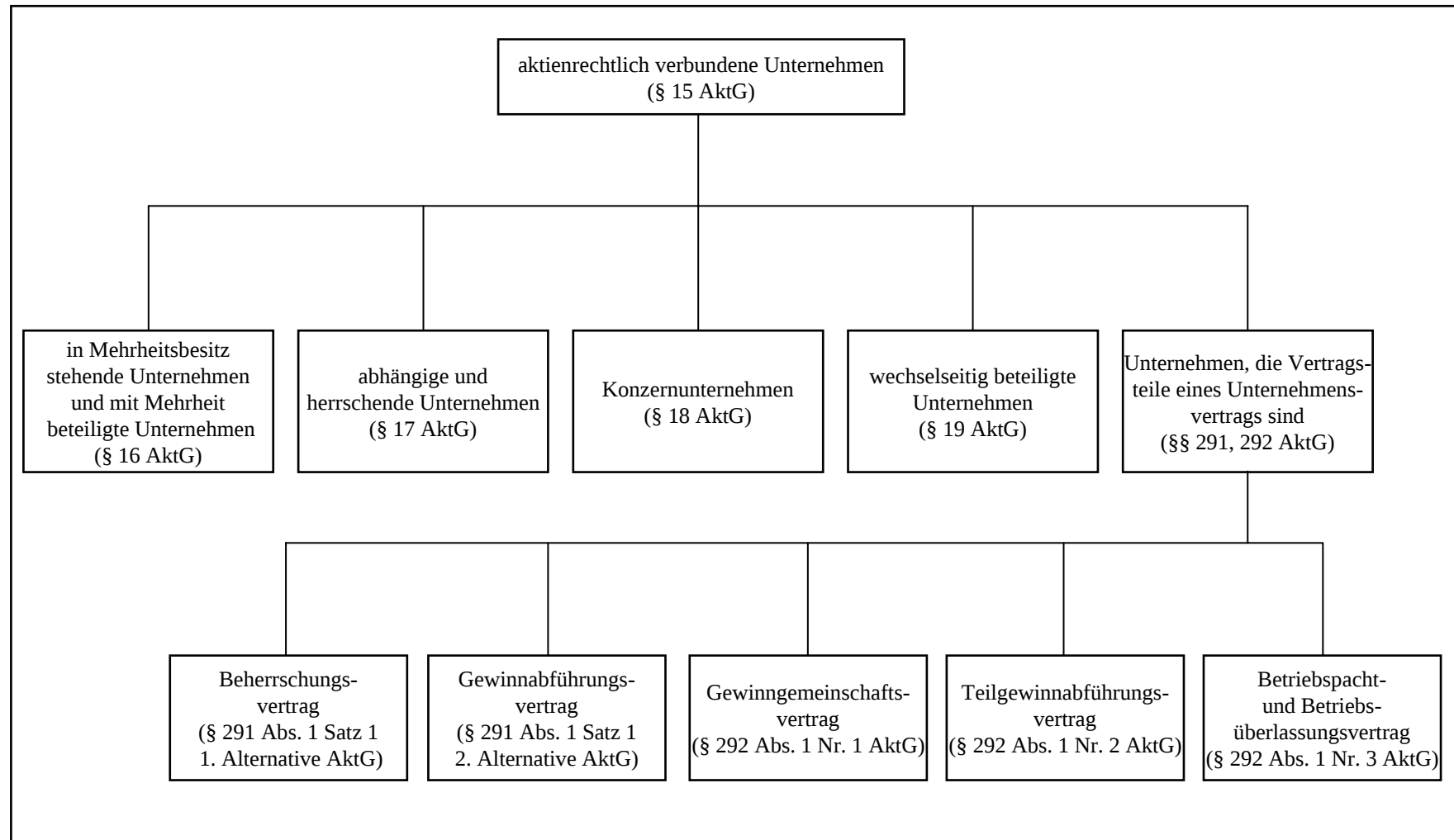


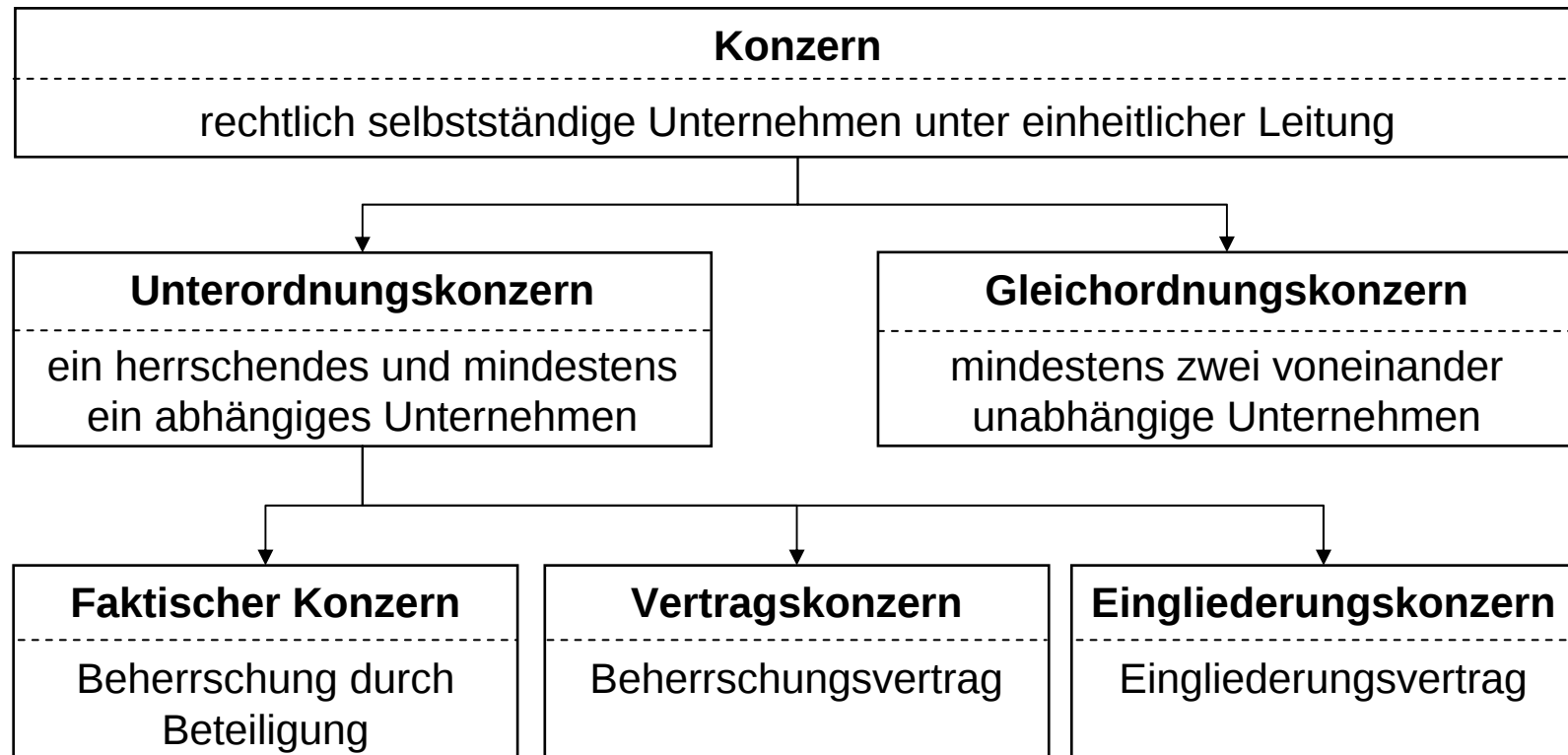
Entnommen aus Wöhe, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 21. Aufl., München 2002, S. 311.



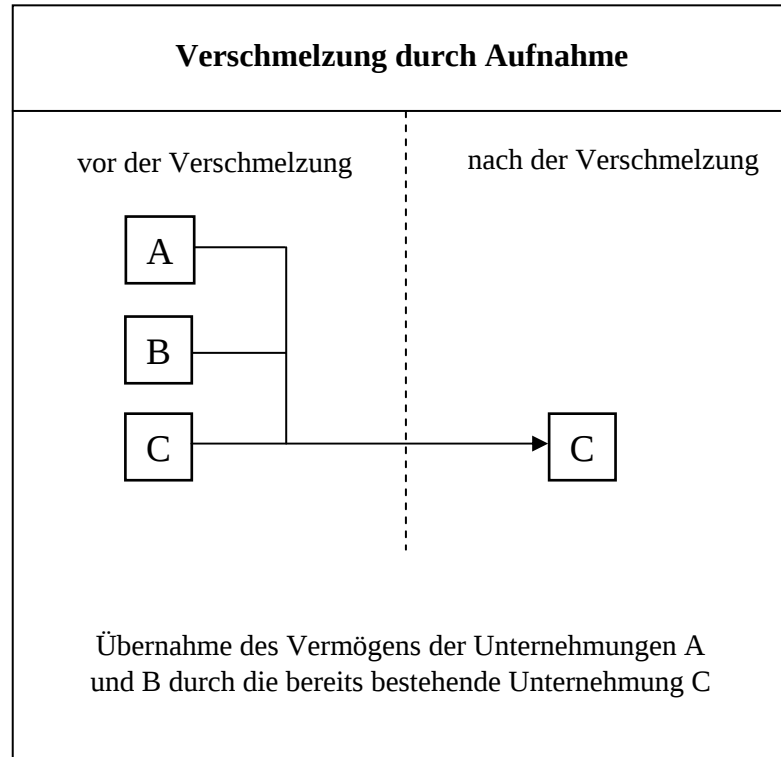
Leicht modifiziert entnommen aus Wöhe, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 21. Aufl., München 2002, S. 315.

Überblick über die aktienrechtlich verbundenen Unternehmen

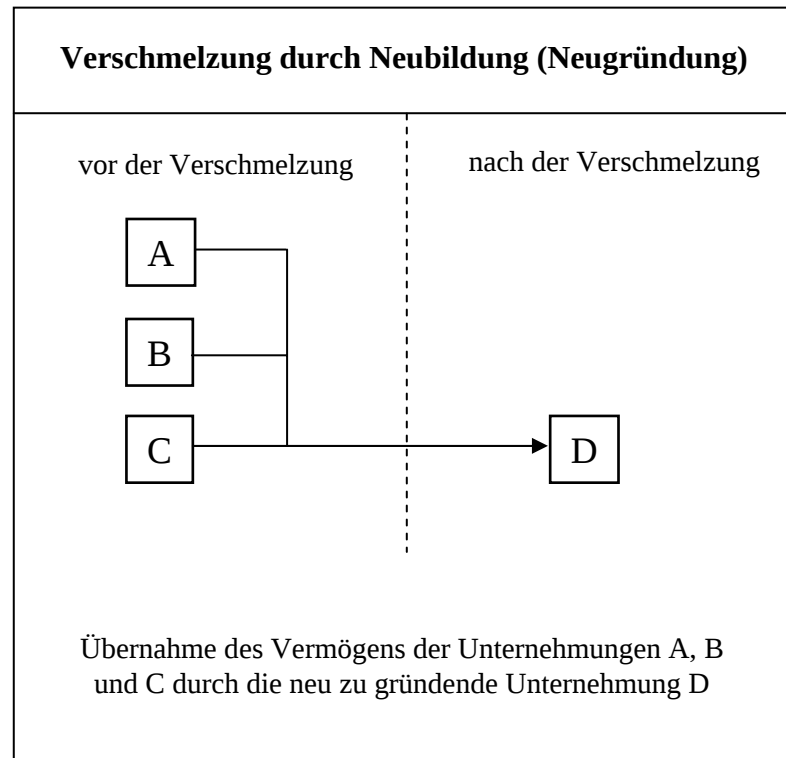




Leicht modifiziert entnommen aus Wöhe, Günter: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 21. Aufl., München 2002, S. 316.



Die Vermögen der Unternehmungen A und B gehen auf die bereits bestehende Unternehmung C über. Die A- und B-Aktionäre tauschen ihre A- bzw. B-Aktien gegen C-Aktien.



Die Vermögen der alten Unternehmungen A, B und C gehen auf eine neu gegründete Unternehmung D über. Die Anteilseigner von A, B und C tauschen ihre Altaktien gegen neue D-Aktien.

Anmeldung von geplanten Zusammenschlüssen und Anzeige von durchgeführten Zusammenschlüssen:

Die Pflicht zur Anmeldung geplanter Zusammenschlüsse erlaubt den Kartellbehörden, bereits vor dem Zusammenschluss ihre Zulässigkeit zu prüfen (= präventive Prüfung). Darüber hinaus muss ein durchgeführter Zusammenschluss den Kartellbehörden angezeigt werden.

Anwendung (vgl. § 35 Abs. 1 i.V.m. § 39 GWB):

- Die beteiligten Unternehmen haben insgesamt weltweit Umsatzerlöse von mehr als 500 Mio. € erzielt und
- mindestens ein beteiligtes Unternehmen hat im Inland Umsatzerlöse von mehr als 25 Mio. € erzielt.

Verbot des Zusammenschlusses (§ 36 Abs. 1 GWB):

- „Ein Zusammenschluss, von dem zu erwarten ist, dass er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt, ist vom Bundeskartellamt zu untersagen, es sei denn, die beteiligten Unternehmen weisen nach, dass durch den Zusammenschluss auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten und dass diese Verbesserungen die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen.“
- Ein Unternehmen ist marktbeherrschend, wenn es ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat (vgl. § 19 Abs. 2 GWB)

Entnommen aus Kußmaul, Heinz: Betriebswirtschaftslehre für Existenzgründer, 4. Aufl., München/Wien 2003, S. 498.